

**Rechnungsprüfungsordnung
der Landeshauptstadt Stuttgart (RPrO)
vom 23. März 2012**

§ 1 Stellung des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Die Landeshauptstadt Stuttgart hat nach § 109 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) für die örtliche Prüfung ein Rechnungsprüfungsamt als besonderes Amt eingerichtet.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt ist nach § 109 Abs. 2 GemO bei der Erfüllung der ihm zugewiesenen Prüfungsaufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Es untersteht im Übrigen dem Oberbürgermeister unmittelbar.

§ 2 Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Dem Rechnungsprüfungsamt obliegen folgende gesetzliche Aufgaben:
 1. die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses der Stadt vor der Feststellung durch den Gemeinderat (§ 110 Abs. 1 GemO);
 2. die örtliche Prüfung der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe vor der Feststellung durch den Gemeinderat (§ 111 GemO);
 3. die laufende Prüfung der Kassenvorgänge bei der Stadt und bei den Eigenbetrieben zur Vorbereitung der Prüfung der Jahresabschlüsse (§ 112 Abs. 1 Nr. 1 GemO);
 4. die Kassenüberwachung, insbesondere die Vornahme der Kassenprüfungen bei den Kassen der Stadt und den Eigenbetrieben (§ 112 Abs. 1 Nr. 2 GemO);
 5. die Prüfung des Nachweises der Vorräte und Vermögensbestände der Stadt und ihrer Eigenbetriebe (§ 112 Abs. 1 Nr. 3 GemO);
 6. die Prüfung von Programmen und Programmänderungen, die im Rechnungswesen sowie zur Feststellung und Abwicklung von Zahlungsverpflichtungen und Ansprüchen eingesetzt werden, soweit nicht die Gemeindeprüfungsanstalt zuständig ist (§ 114 a GemO).
- (2) Der Gemeinderat überträgt dem Rechnungsprüfungsamt gemäß § 112 Abs. 2 GemO folgende weitere Aufgaben:
 1. die Prüfung der Organisation und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung (§ 112 Abs. 2 Nr. 1 GemO);
 2. die Prüfung der Ausschreibungsunterlagen und des Vergabeverfahrens, auch vor dem Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen (§ 112 Abs. 2 Nr. 2 GemO);

3. die Prüfung der Betätigung der Stadt bei Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen die Stadt beteiligt ist (§ 112 Abs. 2 Nr. 3 GemO);
 4. die Buch-, Betriebs- und Kassenprüfungen, die sich die Stadt bei einer Beteiligung, bei der Hergabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat (§ 112 Abs. 2 Nr. 4 GemO);
 5. die Beteiligung beim Erstellen, Ändern und Aufheben von Vorschriften und Grundsätzen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, einschließlich der Vermögens- und Schuldenverwaltung, und bei der organisatorischen Umsetzung, insbesondere bei der Einführung eines neuen Rechnungswesens und bei der Kassensicherheit;
 6. die gutachterliche Äußerung zu anderen wichtigen Organisationsangelegenheiten;
 7. die Beteiligung beim Erstellen und Ändern von Grundsätzen und Richtlinien für das Vergabewesen;
 8. die Korruptionsprävention in entsprechender Anwendung der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung und der Ministerien zur Verhütung unrechtmäßiger und unlauterer Einwirkungen auf das Verwaltungshandeln und zur Verfolgung damit zusammenhängender Straftaten und Dienstvergehen (VwV Korruptionsverhütung und –bekämpfung vom 19.12.2005, GABl. vom 25. Januar 2006, S.125, in der jeweils geltenden Fassung). Korruption umfasst demnach Bestechungsdelikte sowie damit häufig zusammenhängende so genannte Begleitdelikte (insbesondere Unterschlagung, Betrug, Untreue, Urkundenfälschung, Rechtsbeugung).
- (3) Sofern durch gesetzliche Regelung oder als Auflage der bewilligenden Stelle zwingend die Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt vorgegeben ist, prüft es die Verwendungsnachweise für erhaltene Zuwendungen aus Mitteln der Europäischen Union, des Bundes und des Landes. Besteht eine solche Vorgabe nicht, kann das Rechnungsprüfungsamt nach Anfrage durch die nachweispflichtige Stelle die Prüfung entsprechend seinen verfügbaren Kapazitäten vornehmen.
 - (4) Der Gemeinderat kann dem Rechnungsprüfungsamt weitere Aufgaben übertragen.
 - (5) Die Prüfungen nach den Absätzen 1 bis 3 können sich mit Ausnahme der Kassenbestandsaufnahmen gemäß § 15 GemPrO auf Stichproben und Schwerpunkte beschränken, die der/die zuständige Prüfer/-in im Rahmen seines/ihrer Prüfauftrages in eigener Verantwortung nach pflichtgemäßem Ermessen festlegt. Die Prüfung kann sich auch auf Grundgesamtheiten beziehen, soweit dies effizient durchführbar und verhältnismäßig ist.
 - (6) Die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes bestimmt nach Maßgabe der zu beachtenden Vorschriften und auf Grundlage einer von ihr zu erstellenden amtsinternen risikoorientierten Prüfungsplanung eigenverantwortlich den Gegenstand, den Umfang und die Zeitfolge der Prüfungen sowie das

Prüfungsverfahren bzw. die Art der Prüfungsdurchführung. Sie entscheidet weiter über die abschließenden Prüfungsfeststellungen und die Art der Berichterstattung.

§ 3 Ressourcen, Budget und Organisation

- (1) Dem Rechnungsprüfungsamt werden die für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 erforderlichen personellen und sächlichen Ressourcen zur Verfügung gestellt. Soweit die Kosten für die Rechnungsprüfung nicht durch eine Umlage gedeckt werden, sind sie von den geprüften Stellen zu tragen. Die Eigenbetriebe haben gemäß § 18 GemPrO Kostenersatz zu leisten. § 18 GemPrO gilt analog bei Prüfungen außerhalb der Stadtverwaltung.
- (2) Die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes regelt eigenverantwortlich den internen Dienstbetrieb und die Organisation des Amtes. Die Befugnisse des Oberbürgermeisters als Dienstvorgesetzter bleiben davon unberührt.
- (3) Die Prüfer und Prüferinnen müssen nach Fachwissen, Erfahrung und Persönlichkeit für den Prüfungsdienst geeignet sein. Sie werden im Einvernehmen mit der Leitung des Rechnungsprüfungsamtes eingestellt.
- (4) Das Rechnungsprüfungsamt hat allgemein anerkannte Prüfungsstandards für die öffentliche Verwaltung anzuwenden. Soweit solche nicht vorhanden sind und Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen, soll sich das Rechnungsprüfungsamt bei seiner Arbeit an anerkannten Standards der Revision (insbesondere Institut der Wirtschaftsprüfer – IDW, Deutsches Institut für Interne Revision – DIIR und Institut der Rechnungsprüfer - IDR) ausrichten.

§ 4 Prüfungsdurchführung

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt führt den Schriftverkehr mit den zu prüfenden städtischen und nichtstädtischen Stellen unmittelbar. Schriftwechsel von besonderer Bedeutung wird über den Oberbürgermeister bzw. die zuständigen Referate geleitet.
- (2) Von bevorstehenden Prüfungen werden die Leitungen der betroffenen Stellen unterrichtet, soweit es sich nicht um unvermutete Kassenprüfungen oder um regelmäßig wiederkehrende Prüfungen handelt. Eine vorherige Unterrichtung unterbleibt, wenn dadurch eine Beweisführung gefährdet würde. Dies gilt nicht, soweit Rechtsvorschriften eine vorherige Unterrichtung gebieten.
- (3) Vor dem Abschluss von Prüfungen, die zu wesentlichen Beanstandungen oder Empfehlungen führen, soll eine Schlussbesprechung mit den geprüften Stellen stattfinden.
- (4) Vom Ergebnis der Prüfungen werden die geprüften Stellen unterrichtet. Dies geschieht in der Regel durch Prüfungsberichte oder Prüfungsbemerkungen. Geringfügige Beanstandungen können nichtförmlich ausgeräumt werden.
- (5) Zu Prüfungsberichten und -bemerkungen ist den geprüften Stellen eine angemessene Frist zur Stellungnahme einzuräumen.

- (6) Auf Unterlagen und Dateien mit personenbezogenen Daten, die beim Rechnungsprüfungsamt im Verlauf der Prüfung entstehen, sind dieselben Schutzvorschriften anzuwenden, wie sie für Personalakten gelten. Sie sind zu vernichten, soweit die einzelnen Vorgänge nicht mehr für Zwecke der Korruptionsprävention und -bekämpfung erforderlich sind.
- (7) In Fällen von Korruption oder von begründetem Korruptionsverdacht, die das Rechnungsprüfungsamt bei seinen Prüfungen feststellt oder von denen es Kenntnis erhält, unterrichtet es unverzüglich das Rechtsreferat, den zuständigen Beigeordneten und die zuständige Leitung des Amtes, des Eigenbetriebes oder der sonstigen Stellen und Einrichtungen. Eine Unterrichtung über das Rechtsreferat hinaus unterbleibt, sofern dadurch spätere Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden gefährdet werden oder dies zur Abwendung von Schaden zu Lasten der Landeshauptstadt erforderlich ist.
- (8) Im Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes nach § 110 Abs. 2 GemO (i. V. m. § 17 GemPrO) werden die wesentlichen Prüfungsergebnisse und Feststellungen zusammengefasst. Dabei kann das Rechnungsprüfungsamt auch über Wesentliches aus den Prüfungen nach § 111 GemO berichten.

§ 5 Allgemeine Unterrichtung und Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Dem Rechnungsprüfungsamt sind von den Leitungen der betroffenen Ämter, Eigenbetriebe und sonstigen Stellen bzw. Einrichtungen unter Darlegung des genauen Sachverhalts unverzüglich anzuzeigen
 1. Straftaten zum Nachteil der Stadt sowie begründete Verdachtsfälle, soweit sie für das Rechnungsprüfungsamt von Bedeutung sein können;
 2. Unregelmäßigkeiten bei der Kassenführung gemäß § 19 Absatz 2 der Dienstanweisung für das Haushalts- und Kassenwesen der Landeshauptstadt Stuttgart (DA-HK).
- (2) Die nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 zu prüfenden Jahresabschlüsse einschließlich aller Bestandteile sowie sonstiger erläuternder Anlagen, Anhänge, Berichte und Übersichten sind dem Rechnungsprüfungsamt unverzüglich nach Fertigstellung zu überlassen.
- (3) Das Rechnungsprüfungsamt ist vor der Einführung, Erweiterung oder Änderung aller das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen berührenden Programme nach § 6 Abs. 2 Nr. 11 GemPrO von den zuständigen Stellen schriftlich zu unterrichten. Gleiches gilt für die Meldungen zum Einsatz von prüfungspflichtigen Programmen an die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg nach § 114 a Abs. 1 GemO.
- (4) Geschäftsberichte und Prüfungsberichte über Jahresabschlüsse der Unternehmen, an denen die Stadt beteiligt ist, sind dem Rechnungsprüfungsamt zur Durchführung der Betätigungsprüfung nach § 2 Absatz 2 Nr. 3 von der Stadtkämmerei sobald wie möglich zur Verfügung zu stellen.
- (5) Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 Absatz 2 Nr. 5, 6 und 7 sind dem Rechnungsprüfungsamt die entsprechenden Unterlagen rechtzeitig zuzuleiten.

- (6) Vergabeunterlagen nach VOB und Honorarverträge sind dem Rechnungsprüfungsamt gemäß den Bestimmungen der städtischen Vergabevorschriften rechtzeitig vor Auftragserteilung vorzulegen.
- (7) Die erforderlichen Unterlagen zur Prüfung von Verwendungsnachweisen nach § 2 Absatz 3 sind dem Rechnungsprüfungsamt zur Wahrung eventueller Fristen seitens der Zuwendungsgeber rechtzeitig in prüfungsfähiger Form vorzulegen.
- (8) Das Rechnungsprüfungsamt ist über Projekte, Regelungen oder sonstige Vorhaben vorab zu informieren, die das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Vergabewesen sowie die Erhebung von Gebühren und Abgaben berühren. Auf seinen Wunsch ist das Rechnungsprüfungsamt an Vorhaben nach Satz 2 zu beteiligen.
- (9) Mehrfertigungen von Prüfungsberichten der überörtlichen Prüfungsbehörde, der Finanzbehörden, der staatlichen Prüfungseinrichtungen, der/die durch die Stadt bestimmten Abschlussprüfer/-innen sowie Abschlussberichte und Gutachten in Wirtschafts-, Finanz-, Steuer- und Organisationsangelegenheiten sind von den federführenden Stellen dem Rechnungsprüfungsamt umgehend zuzuleiten.
- (10) Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Namen der anordnungsberechtigten und der bei den Kassen zeichnungsberechtigten Bediensteten zur Verfügung zu stellen. Die Stadtkämmerei hat dem Rechnungsprüfungsamt unaufgefordert die jeweils aktuelle Liste aller Zahlstellen und Handvorschüsse zu übersenden. Gleiches gilt auch für die Sonderkassen.
- (11) Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Sitzungsunterlagen (Tagesordnungen, Vorlagen, Anträge, Anfragen und Protokolle) des Gemeinderats und aller Ausschüsse unverzüglich zugänglich zu machen. Bei nichtöffentlichen Personalangelegenheiten erhält das Rechnungsprüfungsamt die Tagesordnung sowie die Beschlussprotokolle jeweils in anonymisierter Form.
- (12) Städtische Stellen können die Beratung des Rechnungsprüfungsamtes beantragen.

§ 6 Rechte des Rechnungsprüfungsamtes bei der Wahrnehmung von Prüfungsaufgaben

- (1) Nach § 14 Abs. 2 GemPrO kann der/die Prüfer/-in alle Auskünfte und Unterlagen verlangen sowie eigene Erhebungen vornehmen, die zur Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben erforderlich sind. Entsprechenden Anforderungen ist nachzukommen. Über die Erforderlichkeit entscheiden im Rahmen der Verhältnismäßigkeit und im Rahmen von § 1 Absatz 2 und § 2 Absatz 6 allein die zuständigen Prüfer/-innen. Dabei sind sie an allgemeine Weisungen der Leitung des Rechnungsprüfungsamtes gebunden.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt kann verlangen, dass zu prüfende Daten, die in automatisierten Verfahren gespeichert sind, ganz oder auszugsweise in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden. Den zuständigen Prüfer/-innen ist auf alle für die Prüfung erforderlichen Daten, die in automatisierten

Dateien gespeichert sind, auf Verlangen eine lesende Zugriffsmöglichkeit einzuräumen, die soweit technisch möglich am Dienstsitz des Rechnungsprüfungsamtes wahrgenommen werden kann. Bei wiederkehrenden Prüfungen ist der Lesezugriff auf Antrag des Rechnungsprüfungsamtes unverzüglich dauerhaft, anderenfalls temporär für die Dauer der Prüfung einschließlich der Maßnahmenverfolgung einzurichten.

- (3) Die Auskunfts- und Vorlagepflicht nach den Absätzen 1 und 2 sowie das lesende Zugriffsrecht nach Absatz 2 Satz 2 umfassen auch personenbezogene Daten einschließlich Personal-, Sozial- und Patientendaten sowie Daten im elektronischen Kommunalen Sitzungsdienst (KSD), sofern sie zur Prüfungsdurchführung erforderlich sind. Dies gilt ebenso für mitarbeiterbezogene Aufzeichnungen, die unmittelbar oder über die Ergebnisse der Kosten- und Leistungsrechnung als Grundlage von Verrechnungen bzw. der Weiterberechnung städtischer Leistungen dienen oder auf sonstigem Wege die Kosten städtischer Produkte beeinflussen.
- (4) Das Rechnungsprüfungsamt darf zur Aufdeckung von Straftaten oder anderen schwerwiegenden Pflichtverletzungen durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, insbesondere zur Aufdeckung von Korruptionsdelikten, einen automatisierten Abgleich von Beschäftigtendaten in pseudonymisierter Form durchführen. Ergibt sich ein Verdachtsfall, dürfen die Daten personalisiert werden. Das Rechnungsprüfungsamt hat die näheren Umstände, die es zu einem Abgleich nach Satz 1 veranlassen, zu dokumentieren. Die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind über Inhalt, Umfang und Zweck des automatisierten Abgleichs zu unterrichten, sobald der Zweck durch die Unterrichtung nicht mehr gefährdet wird.
- (5) Das Rechnungsprüfungsamt nimmt seine Aufgaben nach eigenem Ermessen entweder in seinen Diensträumen oder vor Ort wahr. Bei Prüfungen vor Ort sind durch die zu prüfenden Stellen die erforderlichen Räume und Sachmittel zur Verfügung zu stellen.
- (6) Zur Wahrnehmung ihrer Prüfungsaufgaben ist den Prüfern/Prüferinnen der Zutritt zu allen Grundstücken und Gebäuden zu gestatten. Räume, die ausschließlich von Personalvertretungen, Schwerbehindertenvertretungen, Mitgliedern des Gemeinderats und ihren Mitarbeiter(n)/-innen sowie vom Arbeitsmedizinischen Dienst und dem Fachdienst Betriebliche Gesundheitsförderung und Sozialarbeit des Haupt- und Personalamts genutzt werden, sind ausgenommen. Auf Verlangen sind von den geprüften Stellen sämtliche Kassen, Unterlagen und Dateien, deren Inhalt für das Prüfungsverfahren von Bedeutung sein kann, zugänglich zu machen. Dies gilt nicht für Unterlagen der in Satz 2 genannten Personen. Bei Unternehmen in privater Rechtsform ist sicherzustellen, dass dem Rechnungsprüfungsamt im Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung die in § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz vorgesehenen Befugnisse eingeräumt sind. Im Rahmen der Prüfung sind die Prüfer/-innen berechtigt, Baustellen oder Bauwerke zu betreten und die als erforderlich angesehenen Kontrollen an Ort und Stelle vorzunehmen. Die Prüfer/-innen sind im Rahmen ihrer Prüfungsaufgabe befugt, auch Aufmaßrevisionen an Ort und Stelle durchzuführen und sich über Qualität und Quantität einer Bauleistung oder Lieferung zu unterrichten. Soweit das Rechnungsprüfungsamt bei Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit aufgrund vertraglicher Regelung Aufgaben der Bauprüfung übertragen bekommen hat, sind die

vorstehenden Befugnisse dem Rechnungsprüfungsamt vertraglich einzuräumen.

- (7) Bei der Bewilligung von Zuwendungen sind dem Rechnungsprüfungsamt Einsichtsrechte in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen der Empfänger einzuräumen.

§ 7 Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse

Im Rahmen seiner Aufgaben nach § 2 können Vertreter/-innen des Rechnungsprüfungsamts an allen Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse teilnehmen. Bei nichtöffentlichen Sitzungen in Personalangelegenheiten entscheidet das Rechnungsprüfungsamt anhand der ihm überlassenen Tagesordnung (§ 5 Abs. 11), ob es zur Erfüllung seiner Aufgaben an der Sitzung teilnimmt.

§ 8 Zentrale Korruptionsverhütung und -bekämpfung

- (1) Dem Rechnungsprüfungsamt als zentraler Antikorruptionsstelle der Landeshauptstadt obliegt es im Rahmen der Korruptionsverhütung und –bekämpfung (§ 2 Abs. 2 Nr. 8) insbesondere, Hinweise auf Korruption entgegen zu nehmen und ihnen nachzugehen, Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden zu unterstützen sowie städtische Organisationseinheiten und Mitarbeiter/-innen für das Thema zu sensibilisieren und sie bei Maßnahmen beratend oder mitwirkend zu unterstützen.
- (2) Alle städtischen Stellen und Mitarbeiter/-innen sind verpflichtet, vorgesetzte Stellen oder das Rechnungsprüfungsamt bei begründetem Verdacht auf Korruption rechtzeitig und umfassend zu informieren. Ist Informationsempfänger die vorgesetzte Stelle, unterrichtet diese umgehend das Rechnungsprüfungsamt. Alle Mitarbeiter/-innen sollen regelmäßig über Formen der Korruption sowie über Maßnahmen und Regelungen zur Korruptionsprävention unterrichtet werden.
- (3) Sofern die Landeshauptstadt Stuttgart eine Vertrauensanwältin bzw. einen Vertrauensanwalt eingesetzt hat, ist der Unterrichtungspflicht nach Absatz 2 Rechnung getragen, wenn diese(r) über den konkreten Korruptionsverdacht informiert wird.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am 01. XX 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anordnung über die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes der Landeshauptstadt Stuttgart vom 20. Dezember 2006 außer Kraft.

Begründung

Anlass und Zweck:

Die bisherige Anordnung über die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes der Landeshauptstadt Stuttgart vom 20. Dezember 2006 stellt eine reine Aufgabenfestlegung dar. Rechte und Pflichten der Rechnungsprüfung sind dort nicht geregelt, so dass es dazu vielfach einer Auslegung der allgemein gehaltenen gesetzlichen Vorschriften (§§ 109 bis 112 GemO, GemPrO) bedarf. Im Sinne der Schaffung von Rechtssicherheit sowie von effektiven, klaren und transparenten Geschäftsabläufen sowohl für die Rechnungsprüfung als auch für die zu prüfende Verwaltung der Landeshauptstadt ist daher die klarstellende schriftliche Fixierung solcher Regelungen, die bisher weitestgehend schon praktiziert werden, notwendig. Ebenso empfiehlt der Landesbeauftragte für den Datenschutz anlässlich der Überprüfung des im Jahr 2008 vom Rechnungsprüfungsamt vorgenommenen elektronischen Abgleichs von Beschäftigten- mit Lieferantendaten „Spielregeln“ für künftige derartige Datenabgleiche aufzustellen. Ergebnis dieser Zielsetzungen ist der vorliegende Entwurf einer Rechnungsprüfungsordnung (RPrO) der Landeshauptstadt Stuttgart, die an die Stelle der Anordnung über die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes der Landeshauptstadt Stuttgart treten soll.

Erforderlichkeit eines Beschlusses des Gemeinderats:

Gemäß § 112 Abs. 2 i.V.m. § 39 Abs. 2 Nr. 18 GemO ist die Rechnungsprüfungsordnung in der vorliegenden Form vom Gemeinderat zu beschließen.

Zu den Paragraphen im Einzelnen:

Zu § 1:

Entspricht den Regelungen des § 109 Absätze 1 und 2 GemO. Die Wiedergabe dieser Bestimmungen soll die besondere Stellung des Rechnungsprüfungsamtes innerhalb der Stadtverwaltung verdeutlichen. Das Rechnungsprüfungsamt trifft seine Entscheidungen, wann und wie die Kontrollen vorgenommen werden, sowie seine Feststellungen und Beurteilungen im Rahmen der Gesetze eigenverantwortlich und unbeeinflusst von der zu prüfenden Verwaltung.

Zu § 2:

Absätze 1 und 2 entsprechen weitgehend den bisherigen Regelungen der Anordnung über die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes der Landeshauptstadt Stuttgart vom 20. Dezember 2006. Sie wurden – soweit erforderlich – an die Neufassung der GemO, die sie durch Artikel 1 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts (beschlossen vom Landtag am 22. April 2009) erhalten hat, angepasst bzw. ergänzt. Absatz 2 Nr. 8 erhält nunmehr einen Verweis auf die VwV Korruptionsverhütung und -bekämpfung des Landes, in der der Begriff „Korruption“ bestimmt wird und einzelne – nicht abschließende – Maßnahmen zur Korruptionsprävention bzw. -verhütung erläutert werden. Die ebenfalls in dieser VwV unter Nummer 4 – nicht abschließend – behandelte Informationsgewinnung zur Aufdeckung doloser Handlungen und verwaltungsinterner Ermittlungen bei vorliegenden Anzeichen als Teil der Korruptionsbekämpfung obliegt dem Rechnungsprüfungsamt bereits als gesetzliche Aufgabe im Rahmen der Ordnungsmäßigkeitsprüfung nach §§ 110, 111 und 112 Abs. 1 GemO.

Absatz 3 wurde zur Klarstellung neu aufgenommen. Satz 2 bezieht sich auf die Prüfungen, die auf Wunsch der Ämter vom Rechnungsprüfungsamt übernommen werden, aber auch von Externen – gegen entsprechende Vergütung – wahrgenommen werden könnten. Hierbei handelt es sich vor allem um die First Level Control bei EU-Förderprogrammen, die sich neben den umfangreichen und komplexen Verwaltungs- und Prüfungsvorschriften durch kurzfristige Terminsetzungen auszeichnen. Die Anzahl und Bedeutung solcher First Level

Controls hat in letzter Zeit deutlich zugenommen. Der Begriff „bewilligende Stelle“ bzw. „Bewilligungsstelle“ ist ein feststehender Begriff aus dem Zuwendungsrecht.

Absatz 4: Der Gemeinderat kann gemäß § 112 Abs.2 GemO dem Rechnungsprüfungsamt jederzeit weitere Aufgaben übertragen.

Absatz 5 ist eine Klarstellung der Regelung des § 15 GemPrO.

Absatz 6 konkretisiert § 109 Abs. 2 GemO, wonach das Rechnungsprüfungsamt bei der Erfüllung der ihm zugewiesenen Prüfungsaufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden ist. Die fachlich weisungsunabhängig durchzuführenden Prüfungsaufgaben umfassen die amtsinterne Prüfungsplanung, die Prüfungsdurchführung, die Berichterstattung zu den Prüfungen sowie die Überwachung der Umsetzung seitens der Verwaltung erforderlicher Maßnahmen zur Behebung festgestellter Mängel (Maßnahmenverfolgung). Begrenzte Kapazitäten bedingen einen risikoorientierten Ansatz, d. h. Verwaltungsbereiche mit erhöhtem Risiko hinsichtlich der Einhaltung von Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit sind vorrangig bzw. vertiefter zu prüfen. Dies entspricht allgemein anerkannten Standards der Revision. Die Prüfungsplanung und -durchführung ist jedoch nicht statisch, sondern muss vom Rechnungsprüfungsamt bei geänderten Bedingungen und neuen Erkenntnissen angepasst werden.

Zu § 3:

Absatz 1: Eine effektive und den gesetzlichen Bestimmungen genügende Rechnungsprüfung ist nur bei ausreichenden personellen und sächlichen Ressourcen gewährleistet. *„Die Gemeinde muss das Amt organisatorisch, personell und sachlich so stellen, dass seine Unabhängigkeit auch nicht mittelbar beeinträchtigt wird“* (Kunze/Bronner/Katz, Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, RdNr. 23 zu § 109 GemO). Sätze 2 bis 4 dienen der Klarstellung der Regelung nach § 18 GemPrO, die sich explizit nur auf Eigenbetriebe bezieht, analog aber auch auf Ämter und andere Stellen der Kernverwaltung, wenn dezentrale Budgetverantwortung gegeben ist, sowie auf Stellen außerhalb der Stadtverwaltung bezogen werden kann.

Absätze 2 und 3 sind Ausfluss der gemäß § 109 Abs. 2 GemO garantierten fachlichen Unabhängigkeit der Rechnungsprüfung.

Absatz 4: Die Ausrichtung an allgemeinen Standards der Revision ist für die Sicherung der Qualität und Effektivität der örtlichen Rechnungsprüfung unabdingbar. Da allgemein anerkannte Standards für die öffentliche Verwaltung bisher nur teilweise existieren, bezieht sich dies derzeit insbesondere auf die Standards des Deutschen Instituts für Interne Revision (DIIR), des Institute of Internal Auditors (IIA), des Deutschen Instituts der Wirtschaftsprüfer (DIW), des Instituts der Rechnungsprüfer (IDR) und weitere anerkannte Standards für die IT- und Bau-Revision.

Zu § 4:

Die in den Absätzen festgelegten Regelungen entsprechen dem bisherigen Vorgehen bei der Prüfungsdurchführung.

Absatz 1 und 2 dienen einem effektiven Geschäftsablauf der Rechnungsprüfung.

Absatz 3 und 5 entsprechen dem für die überörtliche Prüfung geltenden § 12 Abs. 2 GemPrO.

Absatz 4: Vergleiche § 4 Abs. 3 und § 17 GemPrO zur Anfertigung von Prüfungsberichten. Zusätzlich gelten hierfür die anerkannten Standards der Revision zur Berichterstattung. Demnach enthält der Bericht z. B. auch die Bestätigung einer zufrieden stellenden Leistung der geprüften Stelle.

Absatz 6: Soll dem gesteigerten Datenschutz bei Personalakten gerecht werden.

Absatz 7: Vergleiche dazu das OB-Rundschreiben Nr. 011/1995 vom 18. Juli 1995 und Nummer 4.2 der VwV Korruptionsverhütung und -bekämpfung des Landes.

Absatz 8: Entsprechend der bisherigen Praxis erweitert Satz 2 den Pflichtumfang nach § 110 Abs. 2 GemO.

Zu § 5:

Absatz 1: Nr. 1 ergibt sich aus dem OB-Rundschreiben Nr. 011/1995 vom 18. Juli 1995 sowie aus Nummer 4.2 der VwV Korruptionsverhütung und -bekämpfung des Landes. Zu Nr. 2: In § 19 Abs. 2 der Dienstanweisung für das Haushalts- und Kassenwesen der Landeshauptstadt Stuttgart (DA-HK) heißt es: „Werden bei der Kassenführung Unregelmäßigkeiten festgestellt, haben die mit der Kassenaufsicht beauftragten Mitarbeiter unverzüglich die in der jeweils gültigen Fassung der „Besonderen Bestimmungen zur Aufsicht über die Kassen der Stadt“ aufgeführten Maßnahmen einzuleiten. Nach Nr. 4 dieser Besonderen Bestimmungen ist bei Unregelmäßigkeiten das Rechnungsprüfungsamt unverzüglich zu unterrichten.“

Die anzuzeigenden Sachverhalte nach § 5 Abs. 1 sind zur Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit des Verwaltungshandelns gemäß §§ 110, 111 und 112 Abs. 1 GemO, insbesondere zur Beurteilung der Funktionsfähigkeit des internen Kontrollsystems und der Risikosituation erforderlich.

Absätze 2 und 4: Diese Regelungen dienen dazu, eine zügige und fristgerechte Prüfung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 zu gewährleisten.

Absatz 3: Die Unterrichtungspflicht dient der Wahrnehmung der nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 dem Rechnungsprüfungsamt obliegenden Aufgabe der Anwendungsprüfung. Ihr unterliegen im Gegensatz zur enger umfassten Programmprüfung alle eingesetzten finanzrelevanten Programme. Finanzrelevant sind alle Programme des internen und externen Rechnungs-, Haushalts- und Kassenwesens, alle Programme zur Berechnung, Festsetzung und Überwachung von Zahlungsansprüchen bzw. -verpflichtungen sowie solche für die Vermögensrechnung, für Anlagennachweise und Bestandsverzeichnisse usw.

Absatz 5: Die Vorlage- und Unterrichtungspflicht dient der Wahrnehmung der nach § 2 Abs. 2 Nrn. 5, 6 und 7 dem Rechnungsprüfungsamt übertragenen Aufgaben.

Absatz 6: Entsprechende Vorlagepflichten nach VOL und VOF gibt es nicht.

Absatz 9: Die Vorlagepflicht ist für die Wahrnehmung der Prüfungsaufgaben, insbesondere zur Risikoeinschätzung, unabdingbar.

Absatz 10: Diese Pflichten dienen der Wahrnehmung der nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 und 5 dem Rechnungsprüfungsamt obliegenden Aufgaben. Ein Verzeichnis aller Zahlstellen und Handvorschüsse wird auch von der GPA gefordert.

Absatz 11: Zu den Sitzungsunterlagen gehören auch Schriftstücke und Dokumente, die erst in der Sitzung verteilt werden, z. B. so genannte Tischvorlagen.

Absatz 12: Das Rechnungsprüfungsamt darf an den zu prüfenden Maßnahmen zur Wahrung seiner fachlichen Unabhängigkeit nicht mitwirken. Gestattet ist lediglich eine Beratung.

Zu § 6:

Absatz 1 gibt die geltende Rechtslage wieder und stellt eine unabhängige und effektive Rechnungsprüfung sicher. Dazu gehört unabdingbar ein umfassendes Prüfungs- und Informationsrecht der Rechnungsprüfung. Alle Vorgänge, die die Haushaltswirtschaft mittelbar oder unmittelbar berühren, unterliegen grundsätzlich der lückenlosen Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt. Dies umfasst insbesondere alle Bücher, Belege, Akten, Urkunden und sonstigen Schriftstücke, elektronisch vorgehaltene Daten, mündliche Auskünfte, eigene und fremde Erhebungen tatsächlicher Art. Die vom Rechnungsprüfungsamt angeforderten Vorgänge und Informationen sind von der Verwaltung in prüffähiger Form vorzulegen.

Beschränkt wird dieses Prüfungsrecht durch die Gebote der Erforderlichkeit, Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Verhältnismäßigkeit. Die Einhaltung dieser Gebote hat der Prüfer eigenverantwortlich im Rahmen seines Prüfauftrages durch sachgerechte Abwägung sicherzustellen. Die Verwaltung hat grundsätzlich kein Recht auf Zurückhaltung der vom Rechnungsprüfungsamt angeforderten Vorgänge und Informationen, es sei denn, sie stehen offenkundig nicht im Zusammenhang mit dem Prüfungsauftrag.

Absatz 2: Das Auskunfts- und Informationsrecht nach Abs. 1 erstreckt sich auch auf Daten, die in automatisierten Verfahren gespeichert sind. Die Einrichtung von direkten Lesezugriffen auf automatisierte Verfahren ist im Rahmen der

Erforderlichkeit für eine effektive Prüfung systemtechnisch und fachlich unabdingbar: Systemtechnisch können die Prüfer/-innen nur durch eigene Zugriffe sicherstellen, dass die für die Prüfung erforderlichen elektronischen Daten vollständig und nicht durch begrenzte Berechtigungen oder gesetzte Filter seitens des Geprüften unvollständig sind. Fachlich sichern eigene Zugriffe eine effiziente Informationsbeschaffung der Rechnungsprüfung, die sowohl für die Prüfer/-innen als auch für die Geprüften mit wesentlich geringerem Aufwand verbunden sind, als die zeitaufwendige Anforderung der Daten bei den Geprüften. Zudem ist der Zugriff durch die Rechnungsprüfer/-innen kurzfristig möglich, was bei eiligen Prüfungen erforderlich ist. Des Weiteren kann nur der direkte Zugriff verhindern, dass die Prüfung nicht durch die Geprüften „gesteuert“ wird oder bei Korruptionsverdacht bzw. Beweissicherung bei dolosen Handlungen Tatverdächtige gewarnt werden. Schließlich ist der direkte Zugriff erforderlich zur Festlegung der Stichprobenauswahl aus einer Grundgesamtheit nach bestimmten risikoorientierten Prüfkriterien.

Absatz 3: Aus § 15 Abs. 1 und 3 Landesdatenschutzgesetz und § 67 c Abs. 3 SGB X ergibt sich eine umfassende Privilegierung der Rechnungsprüfung hinsichtlich datenschutzrechtlicher Belange. Diese besondere Rechtsstellung der Rechnungsprüfung gilt auch für Personalaktendaten, denn gemäß § 2 Abs. 5 LDSG geht das Landesbeamtengesetz (LBG) den Bestimmungen des LDSG nur vor, soweit es auf personenbezogene Daten anzuwenden ist. Da das LBG (§§ 83 ff.) nur Regelungen zur Personalverwaltung und -wirtschaft trifft, aber keine zur Rechnungsprüfung, gilt somit § 15 Abs. 3 LDSG. Zum gleichen Ergebnis kommt auch der Landesdatenschutzbeauftragte im Rahmen seiner Stellungnahme zum 2008 bei der LHS durchgeführten Abgleich von Kontendaten von Lieferanten mit Kontodaten von Beschäftigten.

Nach dem derzeitigen Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Beschäftigtendatenschutzes (Drucksache 17/4230 des Bundestages vom 15.12.2010) enthält § 32d Abs. 3 Bundesdatenschutzgesetz folgende Regelung: Der Arbeitgeber darf zur Aufdeckung von Straftaten oder anderen schwerwiegenden Pflichtverletzungen durch Beschäftigte im Beschäftigungsverhältnis, insbesondere zur Aufdeckung von Straftaten nach den §§ 266, 299, 331 bis 334 des Strafgesetzbuches, einen automatisierten Abgleich von Beschäftigtendaten in

anonymisierter oder pseudonymisierter Form mit von ihm geführten Daten durchführen. Ergibt sich ein Verdachtsfall, dürfen die Daten personalisiert werden. Der Arbeitgeber hat die näheren Umstände, die ihn zu einem Abgleich nach Satz 1 veranlassen, zu dokumentieren. Die Beschäftigten sind über Inhalt, Umfang und Zweck des automatisierten Abgleichs zu unterrichten, sobald der Zweck durch die Unterrichtung nicht mehr gefährdet wird.

Für das Rechnungsprüfungsamt gelten zwar nicht die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes, sondern die des Landesdatenschutzgesetzes, letzteres dürfte aber aller Voraussicht nach eine entsprechende Anpassung erfahren.

Absatz 4: Behandelt die Zulässigkeit automatisierter Datenabgleiche von Mitarbeiterdaten.

Absatz 5: Das Ermessen richtet sich nach Effektivitäts- und Effizienzgesichtspunkten.

Absatz 6: Die Prüfungsrechte nach § 54 HGrG dienen der Wahrnehmung der Aufgabe nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 (Betätigungsprüfung) und müssen explizit im Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung festgelegt sein. Diese Festlegung ist nach § 103 Abs. 1 Nr. 5d GemO zwingende Voraussetzung für die Beteiligung einer Gemeinde an einem Unternehmen in Privatrechtsform. Zu letzteren zählen u. a. Vereine, BGB-Gesellschaften, privatrechtliche Stiftungen, Aktiengesellschaften, GmbHs, Genossenschaften. Derzeit nimmt das Rechnungsprüfungsamt bei der Flughafen Stuttgart GmbH und der Stuttgarter Straßenbahnen AG vertragliche Bauprüfungspflichten wahr.

Absatz 7: Siehe Geschäftsanweisung für die Gewährung von städtischen Zuwendungen vom 10. November 2005.

Zu § 7:

Die Bestimmung ist in Verbindung mit § 5 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 zu sehen.

Zu § 8:

Standards zur Korruptionsverhütung und –bekämpfung (öffentlicher und privater Bereich) werden u. a. gesetzt durch:

- die Verwaltungsvorschriften der Länder zur Korruptionsprävention
- Entwurf IDW Prüfungsstandard: Grundsätze ordnungsmäßiger Prüfung von Compliance Management Systemen (IDW EPS 980, Stand 11.03.2010)
- Transparency International: ABC der Korruptionsprävention
- Internationale Handelskammer (ICC) Deutschland: Korruption bekämpfen – Ein ICC-Verhaltenskodex für die Wirtschaft
- United Nations Convention against Corruption

Absatz 1: Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes im Rahmen der Korruptionsverhütung und –bekämpfung (§ 2 Abs. 2 Nr. 8) als zentrale Antikorruptionsstelle der Landeshauptstadt ergeben sich aus den Verwaltungsvorschriften der Länder zur Korruptionsprävention, so u. a. aus der VwV Korruptionsverhütung und –bekämpfung Baden-Württemberg vom 19.12.2005. Dazu zählen insbesondere:

- a) Einrichtung einer zentralen Anlaufstelle der Bürger/innen und städtischen Mitarbeiter/-innen für – auch anonyme – Hinweise auf korruptives Verhalten.
- b) Sensibilisierung und Beratung der städtischen Organisationseinheiten und Mitarbeiter/-innen in Fragen der Korruptionsprävention und -bekämpfung.
- c) Mitwirkung bei Durchführung der Risikoanalyse besonders korruptionsgefährdeter Dienstposten bzw. Arbeitsplätze und bei Maßnahmen zur Verbesserung der städtischen Verwaltungsabläufe im Hinblick auf eine effiziente und effektive Korruptionsprävention und -bekämpfung.
- d) Interne Untersuchungen bei Verdacht auf Korruption in Abstimmung und Zusammenarbeit mit den für die einzelnen Maßnahmen jeweils zuständigen städtischen Stellen, soweit dadurch der Untersuchungszweck nicht gefährdet wird.
- e) Unterstützung der Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden unter Beachtung der für die Verschwiegenheitspflicht geltenden straf- und dienstrechtlichen Vorschriften sowie der städtischen Zuständigkeitsordnung.

Absatz 2: Nur die rechtzeitige und umfassende Unterrichtung des Rechnungsprüfungsamtes gewährleistet die effektive Wahrnehmung der Aufgaben als zentrale Antikorruptionsstelle der Landeshauptstadt.

Nach Ziffer 2 Abs. 1 der VwV Korruptionsverhütung und –bekämpfung Baden-Württemberg vom 19.12.2005 sind besonders gefährdet durch unrechtmäßige und

unlautere Einflüsse alle Bereiche, die im unmittelbaren Kontakt mit dem Bürger oder der Wirtschaft Aufträge vergeben, Fördermittel bewilligen, über Genehmigungen und andere begünstigende Verwaltungsakte oder Gebote und Verbote entscheiden.

Absatz 3: Entspricht der Regelung des Landes in Ziffer 4.1.3 Abs. 3 der VwV Korruptionsverhütung und –bekämpfung Baden-Württemberg vom 19.12.2005.